

**10150/AB**  
vom 25.05.2022 zu 10407/J (XXVII. GP)  
Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

Mag. Norbert Totschnig, MSc  
Bundesminister für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.231.034

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)10407/J-NR/2022

Wien, 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 25.03.2022 unter der Nr. **10407/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausnahmeregelung zur Nutzung von Brachflächen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wie soll die Ausnahmeregelung zur Nutzung von Brachflächen konkret aussehen?

Zur Abfederung der Auswirkungen der Kriegssituation in der Ukraine auf die Agrarmärkte ermöglicht der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/484 der Europäischen Kommission den Mitgliedstaaten, gewisse Ausnahmebestimmungen bei Brachflächen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für das Jahr 2022 vorzusehen. Dabei können diese Brachflächen sowohl für die Mahd oder Beweidung als auch für den Anbau von Ackerkulturen genutzt werden. Ebenso wird

ausnahmsweise auf diesen Flächen vom Pflanzenschutzmittel-Ausbringungsverbot abgesehen.

Den Landwirtinnen und Landwirten steht es dabei frei, die Ausnahmen in Anspruch zu nehmen oder die ÖVF-Anforderungen zu erfüllen. Biodiversitätsflächen, die im Rahmen von freiwilligen Agrarumwelt-Maßnahmen (ÖPUL) angelegt und über die 2. Säule der GAP gefördert werden, sind von der Ausnahmeregelung nicht betroffen. ÖPUL-Biodiversitätsflächen können bereits jetzt mit bestimmten Einschränkungen genutzt werden. Dies gilt auch für auswaschungsgefährdete Ackerflächen und Gewässerrandstreifen, die für Biodiversitätsflächen angerechnet werden können und den ÖPUL-Bestimmungen für Biodiversitätsflächen unterliegen.

**Zur Frage 2:**

- Wie viele Brachflächen gibt es in Österreich insgesamt?
  - a.) Um welche Flächen geht es bei den von Ihnen genannten rund 9.000 ha konkret?

Bei den rund 9.000 Hektar handelt es sich um jene Flächen, die im Rahmen der ÖVF in der 1. Säule der GAP im Jahr 2021 als Brachflächen beantragt wurden. Neben den Brachflächen wurden zur Erfüllungen der ÖVF insbesondere noch stickstoffbindende Kulturen und Zwischenfrüchte ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz im Ausmaß von 20.000 Hektar angelegt.

**Zur Frage 3:**

- Gibt es eine Strategie welche vorgibt, welche Kulturen auf diesen eigentlich brach liegenden Flächen in erster Linie angebaut werden sollen?
  - a.) Falls ja, welche Produkte sind das konkret?
  - b.) Falls ja, bitte um konkrete Erläuterung der Anbau-Strategie.
  - c.) Falls es noch keine Strategie in Bezug darauf, welche Kulturen in erster Linie gepflanzt werden sollen gibt, wann soll diese fertig werden?

Es gibt keine speziellen Vorgaben betreffend anzubauender Kulturen, allerdings können nur im Frühjahr angebaute Ackerkulturen berücksichtigt werden. Den Landwirtinnen und Landwirten wird dadurch ein größtmöglicher Handlungsspielraum eingeräumt, um im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen und der Marktsituation den Anbau zu planen und durchzuführen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- Wann soll die von Ihnen bereits vorbereitete Verordnung beschlossen werden?
- Wie sieht der Fahrplan für die Ausnahmeregelung zur Nutzung von Brachflächen konkret aus?

Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission wurde am 23. März 2022 angenommen. Die Umsetzung in Österreich erfolgt mittels Änderung der nationalen Direktzahlungs-Verordnung, die am 15. April 2022 kundgemacht wurde (siehe BGBl. II Nr. 158/2022). Die Entscheidung zur Anwendung der Ausnahmeregelung wurde der Europäischen Kommission am 20. April 2022 mittels Notifizierung mitgeteilt.

Im Mehrfachantrag 2022 ist von den Antragstellerinnen und Antragstellern die zur Erfüllung der ÖVF-Brache angebaute beziehungsweise genutzte Kultur anzugeben und mit dem Code „OVF“ zu versehen. Diese Angabe kann auch durch eine Korrektur bereits gestellter Anträge bis zum 31. Mai 2022 erfolgen.

Bis zum 15. Dezember 2022 ist gemäß Art 3 Abs. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/484 die Anzahl der Betriebe und das Flächenausmaß, auf dem die Ausnahme angewandt wurde, an die Europäische Kommission zu übermitteln.

**Zur Frage 6:**

- Wie sieht die künftige EU-Eiweißstrategie konkret aus?
  - a.) Welche Maßnahmen setzen Sie auf Ebene der Europäischen Union um eine gemeinsame EU-Eiweißstrategie heranzutreiben?

Österreich hat im Agrarministerinnen- und Agrarministerrat am 21. März 2022 eine Note zur Stärkung des Potenzials von pflanzlichen Proteinen in Europa im Einklang mit den Zielen des Green Deals eingebracht, welche von insgesamt 20 Mitgliedstaaten (inkl. Österreich) unterstützt wird. Im Rahmen der Ratstagung haben noch weitere drei Mitgliedstaaten ihre ausdrückliche Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

In dieser Note verweist Österreich auf die große Bedeutung des pflanzlichen Eiweißes für die menschliche und tierische Ernährung. Auch angesichts der derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine ist eine verbesserte Eigenversorgung auf europäischer Ebene mit pflanzlichem Eiweiß und somit eine Verringerung der Abhängigkeit von Importen aus Drittstaaten von großer Relevanz.

Aufbauend auf den Bericht der Europäischen Kommission über die Entwicklung von Pflanzenproteinen aus dem Jahr 2018 und unter Berücksichtigung der nationalen Eiweißstrategien sowie unter Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse und unterschiedliche agronomische Gegebenheiten der Mitgliedstaaten fordern die unterzeichnenden Mitgliedstaaten die Europäische Kommission in der Note dazu auf eine europäische Eiweißstrategie zu erarbeiten und vorzulegen.

Im Rahmen des Europäischen Rates am 10. und 11. März 2022 haben die Staats- und Regierungschefs die Erklärung von Versailles angenommen, welche unter anderem die Bedeutung einer gesteigerten europäischen Produktion von pflanzlichem Eiweiß betont.

Österreich wird auch weiterhin die Bestrebungen hinsichtlich einer europäischen Eiweißstrategie unterstützen.

**Zur Frage 7:**

- Welche Maßnahmen werden generell auf Ebene der europäischen Landwirtschaft gesetzt, um die Ernährungssicherheit sowohl auf unmittelbare als auch auf längerfristige Sicht zu gewährleisten? Bitte um konkrete Auflistung.

Das 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union („Horizon Europe“) beschäftigt sich u.a. mit globalen Herausforderungen. Speziell der Cluster 6 „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ hat zum Ziel, Wissen zu erweitern, Kapazitäten aufzubauen sowie innovative Lösungen für diese relevanten Bereiche zu entwickeln. Dazu zählen auch der Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und die Nutzung natürlicher Ressourcen sowie Ernährungssicherheit.

Die Europäische Kommission hat, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ angekündigt, mit ihrer Mitteilung vom 12. November 2021 zu einem Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten [COM (2021) 689] ihre Vorschläge für die weitere Vorgangsweise dargelegt. Wesentlicher Bestandteil dabei ist auch die Einrichtung eines Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit. Dazu wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2021 zur Einsetzung der Expertengruppe für den Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (2021/C 461 I/01) die Struktur für die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit den wesentlichen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und der Partnerinnen und Partner im Lebensmittelsystem

sowie Drittstaaten, deren Lebensmittelsysteme eng mit denen der Europäischen Union verbunden sind, geschaffen.

Diese Gruppe trat das erste Mal am 9. März 2022 zusammen, nahm ihre reguläre Tätigkeit am 23. März 2022 auf und hat am 4. Mai 2022 getagt. Die Tätigkeit der Gruppe kann auch öffentlich hier verfolgt werden: [Register of Commission expert groups and other similar entities \(europa.eu\)](https://register.ec.europa.eu/expert-groups-and-other-similar-entities)

In ihrer Mitteilung vom 23. März 2022 [COM (2022) 133] betreffend die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit geht die Europäische Kommission konkret auf die angesichts der Invasion der Ukraine durch Russland und deren Folgen zu setzenden Schritte ein und hält Maßnahmen Vorschläge fest [siehe [imfname 11138941.pdf \(parlament.gv.at\)](https://www.parlament.gv.at/imf/11138941.pdf)].

Die aktuelle Lage und die Maßnahmen der Europäischen Kommission werden selbstverständlich auch in den Tagungen des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ regelmäßig behandelt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

